

Bekanntmachung

der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Fläche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Paaler End“

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch die Straße „Zur Wellenwiese“
im Osten: durch die Straße „Zur Wellenwiese“, der Tankstelle und dem geplanten Baumarkt
im Süden: durch die Kreisstraße 25 (K 25)
im Westen: durch die angrenzenden Grünflächen bis zum Deich

Gemarkung: Zingst

Flur: 2

Flurstück: 188/8

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst am 25.10.2018 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde, der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 07.12.2018 (AZ: 434101/010040/18) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit **Ablauf des 07.01.2019 rechtswirksam.**

Jeder kann die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt, Raum 14), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in Form der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zeitnahe in das Geodatenportal der Gemeinde (www.gemeinde-zingst.de/buergerservice/geodaten/) zur Einsicht bereitgestellt. Es wird auf die gesonderte Bekanntmachung zur Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zingst, den 17.12.2018

-Siegel-

A. Kuhn
Bürgermeister

Übersichtsplan



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

* von der Flächennutzungsplanänderung betroffener Bereich rot markiert